



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 14.06.2002

2002/181
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2002	
Rat der Stadt	04.07.2002	

Betreff

Doppelhaushalt 2003/2004

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 einen Doppelhaushalt zu erstellen.

Sachverhalt

Die Haushaltssatzung der Gemeinde gilt nach § 77 GO für ein Haushaltsjahr. Dementsprechend gilt auch für den Haushaltsplan der Grundsatz der Jährlichkeit. § 77 GO läßt daneben aber zu, daß die Haushaltssatzung auch für 2 Jahre gelten kann. Dabei genügt es, wenn nur eine Haushaltssatzung beschlossen wird. Die Satzung muß aber die Festsetzungen nach § 77 Abs. 2 GO für die beiden Jahre getrennt nach Jahren enthalten. Für den Haushaltsplan folgt § 35 GemHVO hieraus, daß auch bei einer Haushaltssatzung für zwei Jahre ein Haushaltsplan genügt, der den Zeitraum von 2 Jahren umfaßt. Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen aber für jedes der beiden Jahre getrennt aufgeführt werden.

Der durch die Zusammenziehung der sonst für mehrere Jahre getrennt durchzuführenden Veranschlagung erzielten Einsparung von Verwaltungsaufwand könnte die Notwendigkeit gegenüberstehen, spätestens zu Beginn des zweiten Jahres Nachtragshaushaltspläne zu erlassen, weil eine zuverlässige und der tatsächlich Entwicklung entsprechende Schätzung der Einnahmen und Ausgaben nur schwer möglich ist.

Nach § 80 Abs. 2 GO ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben für bisher nicht veranschlagt Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Für die Nachtragssatzung gelten die gleichen formellen Vorschriften wie für die Haushaltssatzung. Auch ihr Entwurf muß vorher öffentlich ausgelegt werden. Über Einwendungen muß der Rat ebenso beschließen wie über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung. Die beschlossene Haushaltssatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten auch für eine Nachtragssatzung entsprechend. Ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, so darf auch die Nachtragssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung des ggf. fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes bekannt gemacht werden.

Bei einem zweijährigen Haushalt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2004 nicht die Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften des § 81 GO über die vorläufige Haushaltsführung, da die Haushaltssatzung bis Ende 2004 gilt. Eine neue Haushaltssatzung ist erst für das Haushaltsjahr 2005 zu erlassen.

Nach § 83 Abs. 4 GO sind der Finanzplan und das Investitionsprogramm jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Der Finanzplan ist dem Rat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. Diese Regelung, die von einer jährlichen Vorlage an den Rat ausgeht, sieht keine Ausnahme für den Fall einer zweijährigen Haushaltssatzung vor. Da der Finanzplan spätestens mit der Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung vorzulegen ist, weil die Satzung auch für das nächste Jahr gilt, schreibt § 35 Abs. 2 GemHVO vor, daß die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen ist. Ein

Verzicht auf eine Fortschreibung ist mithin mit dem Erlaß einer zweijährigen Haushaltssatzung nicht verbunden. Die Finanzplanung muß so zeitnah wie möglich gehalten werden. Dafür ist aber die einjährige Fortschreibung die äußerste Grenze.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Aufstellung eines Doppelhaushaltes zu einer Verringerung von Verwaltungsaufwand führen kann. Aufgrund von Planungsunsicherheiten ist jedoch mit der Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragssatzung zu rechnen. Für diese gelten jedoch die gleichen formellen Vorschriften wie für die Haushaltssatzung. Da erst für das Haushaltsjahr 2005 eine neue Haushaltssatzung zu erlassen ist, ergibt sich für 2004 nicht die Notwendigkeit der vorläufigen Haushaltsführung nach § 81 GO. Finanzplan und Investitionsprogramm sind weiterhin jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Die technischen Voraussetzungen für die Erstellung eines Doppelhaushaltes über die Finanzsoftware MPS sind gegeben.